

Forderungen von Heimkehrern.

Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft bitten sehr häufig, sich ihrer bezüglich rückständiger Löhne aus der Zeit ihrer Gefangenschaft oder auch bezüglich nicht ausbezahlter Geldanweisungen oder anderer Forderungen anzunehmen. Das Staatsamt für Seerwesen hat folgende Weisungen erteilt: Bezüglich des bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht ausbezahlten, respektive verrechneten Teiles des Arbeitsverdienstes der Heimkehrer sowie bezüglich der Ansprüche auf Rückstellung von durch die russischen Behörden abgenommenen Privateigentums sind die Heimkehrer darüber aufzuklären, daß die kaiserliche österreichisch-ungarische Regierung sie diesfalls in den Friedensverträgen mit Rußland und der Ukraine geschützt hat. Diese Bestimmungen sind allerdings nicht in Geltung, da die Brest-Litowsker Verträge mit der Ukraine nicht ratifiziert wurden, jene mit Rußland aber infolge der staatsrechtlichen Umgestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie weder für die neu entstandenen Nationalstaaten noch für Rußland ohne weiteres bindend erscheinen. Schwierig ist jedoch die Beweisfrage, so daß nur Heimkehrern, die klare Bestätigungen oder dergleichen über ihre Forderungen haben, die wahrscheinliche Einlösung derselben in Aussicht gestellt werden kann.

Anderer Forderungen als solche auf rückständigen Arbeitsverdienst und auf Rückstellung von abgenommenem Privateigentum sind durch den Friedensvertrag nicht getroffen. Es gelten in dieser Hinsicht die normalen Bestimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen Privater im internationalen Verkehr. Bezüglich derartiger Forderungen wäre den Heimkehrern anzurufen, diese Ansprüche erst nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse, eventuell im Wege der heimatischen Konsulate, in Rußland und der Ukraine geltend zu machen.

Abweichend wären eventuell nur Ersatzforderungen von Heimkehrern für in Verlust geratene Geld- und Wertpostsendungen zu behandeln. Ob und wie weit die Sowietregierung, respektive die Regierung der ukrainischen Volksrepublik, eine Schadenersatzpflicht für verlorene Postsendungen anerkennt, und von welchem Zeitpunkt an gefangen diese Regierungen allenfalls ihre Schadenersatzpflicht gelten lassen, ließ sich bisher nicht feststellen, und sind die diesfälligen Erhebungen im Zuge.